



LAG der freien Wohlfahrtsverbände S-H e.V., Falckstr. 9, 24103 Kiel

*Sozialausschuss im Schleswig-
Holsteinischen
Landtag
Frau Vorsitzende
Katja Rathje-Hoffmann, MdL*

per Mail

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/6619

Falckstraße 9
24103 Kiel
T: 0431- 33 60 75
kontakt@lag-sh.de
www.lag-sh.de

Iris Janßen
Geschäftsführerin

Heiko Naß
Vorsitzender

Bankverbindung:
Evangelische Bank
IBAN: DE65 5206 0410 0006 4018 05
BIC: GENODEF1EK1

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf mit der Drucksache 20/4378 zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Sozialausschussmitglieder,

die Landes- Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände Schleswig-Holstein e.V. (LAG-FW) bedankt sich für die Möglichkeit, Stellung zum Entwurf zur Änderung des Kindertagesförderungsgesetzes zu nehmen. Über die LAG-FW vertreten wir rund 79% der Trägerschaften von Kindertageseinrichtungen in Schleswig-Holstein.

Wir möchten vorweg und auch in Bezugnahme auf den Kita-Bericht (20/4138) anerkennen, dass die Landesregierung die freigewordenen Mittel im System hält. Die vorgelegte Bestandsaufnahme zur aktuellen Kita-Situation in Schleswig-Holstein zeigt, dass die Landesregierung die strukturellen Herausforderungen des Systems erkennt und mit verschiedenen Maßnahmen auf Stabilisierung und Weiterentwicklung setzt. Dies betrifft insbesondere die verbesserte Refinanzierung, die Stärkung des Programms „Kita für Alle“, die zusätzlichen Mittel für Inklusion sowie die Bemühungen, das System angesichts regional unterschiedlicher Bedarfe zukunftsfest aufzustellen. Diese Ansätze werden ausdrücklich begrüßt, weil sie erkennen lassen, dass Qualität, Verlässlichkeit und Teilhabe nicht gegeneinander ausgespielt werden dürfen.

Grundsätzlich begrüßen und würdigen wir die Anpassungen von Pauschalbeträgen, die Refinanzierung der gestiegenen Krankenkassenzusatzbeiträge und den Landesbeitrag zur Refinanzierung des Neubauschlags.

Zu den KiTaG-Änderungen in §16b sowie §38 Abs.2 Satz 3, nehmen wir wie folgt kurz Stellung:

§16b Abs.1 Satz 1 KiTaG:

Um die begrüßungswerte, geplante Ausweitung des Perspektivkitaprogramms von 50 auf 175 Kindertageseinrichtungen ist die zwingende Kooperation zwischen Perspektiv-KiTa und Perspektivschule unter Ausnahmekriterien auch für Kooperationen mit anderen Grundschulen zu öffnen, da im ländlichen Raum viele potentielle Kitas für die Zusatzförderung in Frage kämen. Der zusätzliche Verwaltungsaufwand für die Kita-Träger muss berücksichtigt und gedeckt werden. Der Übergang von KiTa in die Grundschule muss hier individuell im Sinne des Kindes begleitet werden. Zudem bedarf es auch einer Förderung von Stundenanteilen für Vernetzung, sowie Koordinierung in diesen Sozialräumen zwischen verschiedenen Institutionen - auch mit dem Ziel einer vergleichbaren Qualität in den Einrichtungen.

§38 Abs.2 Satz 3 KiTaG:

Es gilt gemeinschaftlich gute strukturelle und verlässliche Rahmenbedingungen für die Fachkräfte zu schaffen. Die Mindeststandards im KiTaG, bilden dafür ein wichtiges Fundament und die Verhandlungsgrundlage für die Gestaltung der Finanzierungsvereinbarungen vor Ort. Die Erhöhung der Krankentage bedeutet eine Aufstockung der notwendigen Vertretungstunden. Wir begrüßen sehr, dass vier weitere Krankentage aufgenommen wurden. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom 24.10.24 zur Drucksache 20/2496 fordern wir dennoch weiterhin eine mittelfristige dynamische Anpassung der Krankentage an die realen Gegebenheiten sowie eine regelmäßige Überprüfung im Rahmen des Monitorings. Bei der Gestaltung des Investitionspaketes wäre es ein starkes Signal an die Fachkräfte gewesen, mindestens eine Erhöhung auf die in der Evaluation zum KiTaG empfohlenen 21,9 Krankentage vorzunehmen.

Ausführlich möchten wir zur geplanten Änderung zum §13 KiTaG Stellung beziehen.

Nahezu alle Verfahrensbeteiligten sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt der Auffassung, dass es keiner Gesetzesänderung bedarf. Für Ausnahme- bzw. Einzelfälle sollte eine so schwerwiegende KiTaG- Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgen. Die geplante Verkürzung des Mindestförderzeitraumes von drei auf 2 Jahre gem. §13 Abs. 1 Satz 2 KiTaG hätte und bei einer Auslastung von 93% im Gebiet des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe eine Verkürzung auf einem Jahr gem. §13 Abs.7 KiTaG hätte gravierende strukturelle, finanzielle und fachliche Folgen für die Trägerlandschaft und für die Infrastruktur für Gemeinden und Familien in Schleswig-Holstein. Bedarfsänderungen werden im Einzelfall bereits vor Ort auf Augenhöhe mit den Akteuren besprochen und gemeinschaftlich nach Lösungen im Interesse aller gesucht und umgesetzt. An dieser bewährten Praxis sollte festgehalten werden und bedarf daher zu diesem Zeitpunkt keine gesetzliche Anpassung. Die geplante Gesetzesänderung würde nicht zu den benötigten

Einsparungen für den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe zu dieser Thematik führen, weil es andere gewichtige Faktoren außer Acht lässt.

1. Destabilisierung der Trägerstrukturen

Die Reduzierung des Planungszeitraums von drei auf faktisch zwei Jahre, bzw. auf einem Jahr, bedeutet für Einrichtungsträger:

- keine verlässliche Personalplanung,
- erhebliche arbeitsrechtliche Risiken,
- wirtschaftliche Unsicherheit bei bestehenden Einrichtungen,
- faktische Investitionshemmnisse im weiteren Platzausbau,
- Stilllegungskosten, die im Zweifelsfall durch die Standortgemeinde ausgeglichen werden müssten.

Personal- und Sachkosten lassen sich innerhalb dieses Zeitraumes weder sozialverträglich noch wirtschaftlich verantwortbar anpassen. Standortgemeinden müssen für Kindertageseinrichtungen mit geringerer Platznachfrage auf Grund der Förderlogik des KiTaG gleichbleibende Fixkosten und damit ein höheres Defizit ausgleichen. Das SQKM sieht keine Absicherung des unternehmerischen Risikos vor, ebenso keine Investitionskosten für die Umwidmung von Räumlichkeiten oder Gebäuden. Das Risiko wird einseitig auf die freien Träger verlagert.

Daraus folgt:

- Rückzug von Trägern aus risikobehafteten Regionen,
- Schwächung der Trägervielfalt und
- Einschränkung des Wunsch- und Wahlrechts der Sorgeberechtigten sowie
- Schwankungen in den Verpflegungskosten.

2. Unattraktive Arbeitsverhältnisse für Mitarbeitende

Die kurzfristige Reduzierung von Gruppen unterminiert jede langfristige Fachkräftebindung. Einrichtungen verlieren Planungssicherheit, Mitarbeitende Arbeitsplatzsicherheit. Davon betroffen sind nicht nur pädagogische Fachkräfte, sondern alle Mitarbeitende der Träger.

Daraus folgt:

- Steigende Quote von befristeten bzw. prekären Arbeitsverträgen in allen Bereichen (Verwaltung, Hauswirtschaft, pädagogische Fachkräfte, Leitung)
- Abwanderung qualifizierter Fachkräfte,
- sinkende Attraktivität des Berufsfeldes,
- Veränderungen der Leitungsvergütung durch Anzahl der Kinder
- konterkarierende Wirkung zu den Zielen des Programms „KiTa für Alle“.

3. Fehlende valide Planungsgrundlage

Die vorgeschlagene Auslastungsquote von 93 % als pauschaler Schwellenwert bildet die realen regionalen Bedarfsstrukturen nicht ausreichend ab.

Jugendhilfebedarfsplanungen erfolgen landesweit uneinheitlich in Methodik, Datenbasis und Prognosequalität.

Die durchschnittliche Belegung aller Gruppen im Gebiet des örtlichen Trägers abzustellen, erachten wir als problematisch, da die Bedarfsabdeckung in viel kleineren räumlichen Einheiten zu prüfen ist (z.B. das Gebiet der Standortgemeinde, bei größeren Gemeinden/Städten vielleicht auch nur einzelne Stadtteile). Beispielsweise rechtfertigt eine Überausstattung im Süden eines Kreises nicht die Verkürzung der Fristen im Norden des Kreises. Noch problematischer ist dies bei Einrichtungen mit einem bestimmten besonderen Profil, weil dort das Planungsgebiet gegebenenfalls weiter zu fassen ist und ein Abgleich mit der Auslastung nicht derart profilierter Einrichtungen gegen das „Wunsch- und Wahlrecht“ verstoßen würde.

Eine strukturelle Gesetzesänderung auf Grundlage nicht harmonisierter Planungsinstrumente ist fachlich nicht vertretbar und löst nicht das Problem. Die Auslastung stellt sich regional sehr unterschiedlich dar. Teilweise wird hier mit Wartelisten, mal mit temporär scheinbar weniger Bedarfen gearbeitet. Es gibt derzeit keine Definition, vereinheitlichte Kriterien, um genau die tatsächlich gar nicht benötigten Vorhalteplätze genau zu beziffern. Daher ist es lösungsorientiert zwingend notwendig vor einer solchen KiTaG-Änderung eine Jugendhilfebedarfsplanung zu vereinheitlichen und eine transparente solide Datenbasis zu schaffen.

Bei einer jetzigen Änderung folgt:

- Fehlsteuerung bei Kapazitätsanpassungen,
- Abbau funktionierender Strukturen auf Basis temporärer Schwankungen,
- mittelfristige Unterversorgung in Wachstumsregionen,
- nicht vergleichbare Auslastungswerten,
- uneinheitliche Bedarfsermittlung,
- potenziell fehlerhaften Steuerungsentscheidungen
- Attraktivitätsverlust von Gemeinden iVm familienfreundlicher Infrastruktur

4. Aufnahme in den Bedarfsplan

Bedenklich ist, dass für die Fristverkürzung auf eine stichtagsbezogene Betrachtung (Zeitpunkt der Aufnahme in den Bedarfsplan) abgestellt wird. Dadurch entstehen Zufallsergebnisse.

Unklar ist, welches der Tag der Aufnahme in den Bedarfsplan ist. Letztlich lässt jeder Termin Raum für erhebliche Manipulationen.

Daraus folgt:

- Denkbar ist der Tag der Absendung des Feststellungsbescheides, des Zugangs des

Feststellungsbescheides oder der Bestandskraft des Zustellungsbescheides.

- Man könnte aber auch auf den Zeitpunkt abstellen, zu dem der Kreis die dem Feststellungsbescheid zugrunde liegende planerische Entscheidung trifft.

4. Aufnahme in den Bedarfsplan

Bedenklich ist, dass für die Fristverkürzung auf eine stichtagsbezogene Betrachtung (Zeitpunkt der Aufnahme in den Bedarfsplan) abgestellt wird. Dadurch entstehen Zufallsergebnisse.

Unklar ist, welches der Tag der Aufnahme in den Bedarfsplan ist. Letztlich lässt jeder Termin Raum für erhebliche Manipulationen.

Daraus folgt:

- Denkbar ist der Tag der Absendung des Feststellungsbescheides, des Zugangs des Feststellungsbescheides oder der Bestandskraft des Zustellungsbescheides.
- Man könnte aber auch auf den Zeitpunkt abstellen, zu dem der Kreis die dem Feststellungsbescheid zugrunde liegende planerische Entscheidung trifft.

5. Widerspruch zur Zielsetzung des Investitionsprogramms

Das Investitionspaket „KiTa für Alle“ verfolgt Stabilisierung, Qualitätsentwicklung und Zugangssicherung. Eine Fristverkürzung wirkt dem

entgegen. Daraus folgt:

- Vorhaltekosten zur Sicherung des Rechtsanspruchs werden nicht als notwendige Infrastrukturinvestitionen anerkannt.
- Flexibilität wird ausschließlich zulasten der Träger ermöglicht.
- Das System wird kurzfristig betriebswirtschaftlich statt langfristig infrastrukturell gesteuert.

6. Einsparlogik bei Vorhaltekosten erzeugt langfristige Mehrkosten

Die Reduzierung der Mindestförderzeiträume auf zwei Jahre bei Unterschreitung einer 93%- Auslastung soll Vorhaltekosten senken. Faktisch wird jedoch die geplante gesetzliche Änderung nicht zu einer signifikanten Einsparung bzw. Senkung der Vorhaltekosten für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe führen, sondern nur in wenigen Einzelfällen wirken!

Daraus folgt:

- ein erhöhtes Risiko betriebsbedingter Kündigungen
- Änderungsverträge bezügl. Vertragsstunden, Leistungsvergütungsanpassung
- Abfindungs- und Strukturkosten bei Trägern,

- Verlust eingearbeiteter und qualifizierter Mitarbeitenden
- spätere kostenintensive Wiederaufbauprozesse bei erneut steigendem Bedarf.

Der Abbau von Infrastruktur aufgrund temporärer Auslastungsschwankungen führt erfahrungsgemäß zu höheren Wiederherstellungskosten als die Finanzierung moderater Vorhaltekosten. Die Verkürzung der Planungssicherheit bewirkt eine Erhöhung der Investitionsrisiken für freie Träger.

Daraus folgt:

- Neubau- und Erweiterungsentscheidungen werden zurückgestellt.
- Kreditfinanzierungen werden risikobehafteter wie bspw. die Rückzahlungsverpflichtung öffentlicher Fördermittel bei Zweckbindung von 25 Jahren
- Träger reduzieren Engagement in strukturell sensiblen Regionen.

Dies konterkariert die mit Landesmitteln geförderten Maßnahmen. Haushaltsmittel zur Qualitäts- und Ausbauoffensive verlieren an Wirkung, wenn gleichzeitig strukturelle Unsicherheiten geschaffen werden.

Unsere Forderungen und Empfehlungen sind:

- Bestmöglich auf die geplante Änderung des § 13 Abs. 6 und 7 KiTaG verzichten. Wir sehen den Zeitpunkt noch vor dem ersten Monitoring als nicht zielführend an. Andere Maßnahmen, die z.B. gemeinsam im Fachgremium überlegt werden und ggf. über eine zeitlich befristete Ausnahmeklausel bei Erhalt von Mindestqualitätsstandards angewandt werden, sind hier sozialverträglicher und erhalten eine größere Zustimmung seitens der Akteure.
- Wir setzen uns für ein einvernehmliches Handeln der Akteure iVm der Bedarfsplanung und Vorhaltung von Plätzen zur Erfüllung des Rechtsanspruches ein, um die Bedarfe vor Ort sicherzustellen und die bereits positiven Beispiele in diesem Prozess als Grundlage zu nutzen. Hierfür fordern wir die verbindliche Beteiligung der Träger und Sorgeberechtigten vor Ort in der Erarbeitung der Bedarfsplanung (z.B. durch die Aktualisierung des Leitfadens zur Bedarfsplanung mit best practice Beispielen und Lösungsvorschlägen iVm Anpassungsbedarfen).
- Wenn überhaupt eine Änderung vorgenommen werden sollte, schlagen wir folgende Anpassung des KiTaG-in §13 Abs. 6 vor und fordern auf die Ergänzung um Abs. 7 zu verzichten:

„...Vor einem Widerruf nach Satz 3 hat der örtliche Träger zu prüfen, ob die Förderung entsprechend den geänderten Vorgaben des ersten Abschnitts des Bedarfsplans durch eine Modifikation der Festsetzungen des zweiten Abschnitts, z.B. durch eine Anpassung der geförderten Gruppe an eine

geringere Gruppengröße, eine Veränderung der Lage oder des Umfangs der Gruppenöffnungszeiten oder einen Wechsel der Gruppenart fortgeführt werden kann. Besteht die Möglichkeit der Fortführung nach Satz 4 und erklärt der Einrichtungsträger seine Zustimmung zu der Modifikation, soll der örtliche Träger den Bescheid entsprechend anpassen. In diesem Fall ist ein neuer Förderungszeitraum festzulegen, der mindestens dem bisherigen Förderungszeitraum entspricht und zwei Jahre nicht unterschreiten soll.“

- Berücksichtigung möglicher Stilllegungskosten: Aufgrund eines Widerrufs anfallende Stilllegungskosten müssen als notwendige Betriebskosten im Rahmen der Defizitausgleichsverpflichtung der Standortgemeinde gegenüber dem Einrichtungsträger von der Standortgemeinde ausgeglichen werden. Hier bietet sich folgende Ergänzung zur Sicherstellung dessen in §13 Abs. 6 an: **„Im Falle des vollständigen oder teilweisen Widerrufs des Feststellungsbescheides bei dem Einrichtungsträger anfallende Stilllegungskosten, die dieser nicht mit zumutbaren Maßnahmen vermeiden kann, stellen notwendige Betriebskosten dar, die in den aufgrund einer Vereinbarung nach § 15a Absatz 1 von der Standortgemeinde an den Einrichtungsträger zu leistenden Defizitausgleich einzurechnen sind...“**.
- Einführung einer landesweit einheitlichen, methodisch standardisierten Jugendhilfe- und Kitabedarfsplanung mit transparenter Datenbasis und regelmäßigem Monitoring.
- Entwicklung eines abgestimmten Instruments zum Umgang mit Vorhaltekosten, das Planungssicherheit für Träger wahrt und gleichzeitig kommunale Finanzinteressen berücksichtigt.
- Zum Erhalt bzw. Zur Steigerung der Qualität in Kita bräuchte es eine Absenkung der Gruppengröße. Wir fordern daher in §25 eine Absenkung der Regelgruppengröße auf 18 Kinder.
- Neben der Anpassung der Gruppengröße sind die regional unterschiedlichen Bedarfe, die zu keiner Benachteiligung führen dürfen, zu berücksichtigen. Jedes Kind muss auch künftig wohnortnah einen Platz erhalten, um sich im Sozialraum integrieren zu können.
- Nachhaltige Personalstruktur entwickeln: Ein möglicher Überhang an Personal beispielsweise aufgrund einer nicht ausweichbaren Gruppenschließung sollte in Abstimmung mit der Gemeinde und den Träger vorausschauend behandelt werden. Dies gelingt bspw. über die Finanzierung von Springer*innenkräften und Förderung von Poollösungen, Aufbau von inklusiven Strukturen, sozialraumbezogene Aufgaben (Kinder & Familien, die vom System noch nicht erreicht wurden). Ebenso sollte bei Finanzierungszuschüsse für KiTa-Leitungen eine Übergangszeit von drei Jahren eingehalten werden, wenn diese auf Grund von sinkenden Betreuungsplätze reduziert werden müssten.

- Erstellung eines transparenten Systems unter Berücksichtigung des § 10 Abs. 4 KiTaG, das bei notwendigem Abbau eine faire Vorgehensweise und finanzielle Absicherung der möglichen Kosten bietet. Zu berücksichtigen sind hier bspw. auch Zweckbindungen von 25 Jahren, die ggf. zu anteiligen Rückforderungen führen können. Dieses System sollte im Fachgremium gemeinsam beraten werden.
- Weiterhin die Ausfalltage erheben und bei Bedarf stufenweise anpassen oder durch qualitative Verbesserungen der Strukturqualität Personalentlastungen bewirken.
- Alle Anstrengungen unternehmen, um im Sozialraum Familien zu erreichen, um allen Kindern Teilhabe an frühkindlicher Bildung zu ermöglichen und inklusivere Strukturen aufzubauen.

Wir hoffen sehr, dass unsere Ausführungen und Veränderungsvorschläge in Ihren Beratungen berücksichtigt werden. Für die Klärung offener Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße

gez.

Heiko Naß
Vorsitzender

gez.

Nadine Lenschau
Kordinatorin FA Kita